**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner
**Herausgeber:** Escher; Usteri
**Band:** 2 (1798-1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

**Download PDF:** 29.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. N°. XCVIII. Luzern, 18. März 1799.

## Vollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 5. Jenner 1799.

Das Vollziehungsdirektorium auf die seinem Finanzminister ertheilte Vollmacht, zur Entwerfung eines Plans für die Organisation der Postverwaltung, ein Comitte von kunsterfahrnen Männern zu versammeln;

Erwägend, daß die Grundlagen festgesezt werden müssen, von denen die allen Beamten zu ertheilenden Instruktionen, und die weitern Entwiklungen des ganzen Ganges der Regie ausgehen sollen;

Erwägend, daß diese Arbeit dahin abzwecken soll, die nöthigen Verbindungen mit und unter allen Distrikten Helvetiens zu eröffnen — Die Beschleunigung des Laufes aller Transitbriefe, der obrigkeitlichen Schreiben, und der innern Korrespondenz zu erleichtern — und endlich diesen Zwek mit dem Nutzen zu vereinigen, der daraus für die Finanzen des Staats entstehen kann;

Erwägend endlich, daß diese verschiedenen Absichten blos durch Einheit, und die Vereinfachung der Verwaltung erzwekt werden können;

Nach Anhörung seines Finanzministers

beschließt:

1. In dem Hauptorte der Republik soll eine Centralverwaltung der Posten niedergesezt werden.

2. Diese Verwaltung kann noch zwei oder drei Büreaus für die Rechnunsablagen errichten, die jedoch als bloße Abtheilungen der Centralverwaltung angesehen werden sollen.

3. Diese Verwaltung wird aus fünf Mitgliedern bestehen, von denen einer der Oberrechnungsführer, ein anderer Kassirer seyn, und ein dritter herrumreisen wird, um die Rechnungen zu untersuchen.

4. Ein jedes Büreau der Rechnungsablagen soll aus drei Mitgliedern bestehen, unter denen eines Rechnungsführer, und ein anders Kassirer seyn wird.

5. Die allgemeine Verwaltung wird jedem Büreau der Rechnungsablagen die Postämter bestimmen, welche demselben ihre Rechnungen nebst dem Betrag ihrer Einnahmen einsenden sollen.

6. Es sollen dreifache, zweifache und einfache Postämter oder Postbüreaus errichtet werden.

7. Diejenigen Büreaus welche bloß zur Vertheilung, zum Empfang, zur Weiterslieferung bestimmt sind, werden einfach, die der Taxation werden zweifach, und wenn diese leztern den Transitbriefen zur Centralablage dienen, so werden dieselben dreifach seyn.

8. Alle diese Postbüreaus werden der Centralverwaltung, oder einer ihrer Abtheilungen ihre Rechnungen vorlegen.

9. Nach Verlauf jeden Monats sollen sie den Ertrag ihrer Einnahmen in die ihnen angewiesene Kasse liefern.

10. Das Nationalschazamt wird monatlich über die nach Abzug aller Kosten in den Kassen übrig bleibenden Summen verfügen.

11. Für die Beurtheilung der in Rüksicht auf die Postverwaltung sich erhebenden Klagen oder Streitigkeiten bleiben einstweilen die betreffenden Verwaltungskammern kompetirliche Richter, so wie sie der Beschluß vom 30. Brachmonat lezt verfloßnen Jahrs dazu ernennt.

12. Das Comitte der Kunsterfahrnen wird ungesaumt an der Entwicklung der Grundlagen arbeiten, die durch den gegenwärtigen Beschluß verordnet sind, welcher dem Tagblatte der Gesetze eingerükt werden soll.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Oberlin.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.

Mousson.

## Gesezgebung.

Grosser Rath, 13. Hornung.

Präsident: Carmintran.

(Fortsetzung von Kuhns Meinung).

Wenn also die Frage so gesezt wird: Ob die Juden an und für sich als helvetische Bürger angesehen werden müssen? so antworte ich mit der Constitution: Nein, denn sie sind nicht unter der im 19 § festgesezten Regel begriffen. Aber wenn man hingegen die Frage so stellt: Ob die Juden, gleich andern

Fremden, das helvetische Bürgerrecht, unter den im 20 § ausgedrükten Bedingungen, erwerben können? so sage ich, mit der vollesten Ueberzeugung: Ja; denn die Constitution begreift unter dem Namen der Fremden alle Menschen ohne Ausnahme, welche nicht helvetische Bürger sind. Wenn also ein Jude 1) beweiset, daß er zwanzig Jahre hinter einander in der Schweiz gewohnt habe; wenn er 2) beweiset, daß er sich daselbst nüzlich gemacht habe; wenn er 3) vortheilhafte Zeugnisse über seine Aufführung und seine Sitten auflegt; wenn er 4) für sich und seine Nachkommen jedem fremden Bürgerrechte entsagt; — so verbindet mich die Constitution, die ich beschworen habe, ihm die Aufnahme als helvetischen Bürger gegen Erfüllung dieser Bedingungen zu gestatten.

Ein Gesez also, daß die zu Endingen und Lengnau wohnenden Juden ohne weiters für helvetische Bürger erklärte, würde, meiner Meinung nach, die Constitution verletzen. Aber ein Gesez, das sie von dem Recht jedes Fremden ausschlösse, das helvetische Bürgerrecht gegen Erfüllung der im 20 § dieser Constitution vorgeschriebenen Bedingungen zu erlangen, würde mit dem Buchstaben und dem Geist derselben eben so sehr im Widerspruche liegen; es würde die Rechte der Menschheit untergraben, und ein bleibendes Denkmahl unsrer Schwäche, unsrer Uebereilung, und unsrer Unfähigkeit zur Freiheit seyn.

Mit grosser Betrübniß und mit dem innigsten Schmerz habe ich gestern den Einwurf machen gehört, daß unser Volk die Juden nicht aufnehmen wolle; daß man also warten müsse, bis dasselbe aufgeklärt genug sey, um sie zu vertragen.

Ich glaube vor allem aus, daß der Wille des Volks über einen Gegenstand der Gesezgebung auf keine andre legale und constitutionelle Weise ausgedrukt werden könne, als durch den Willen seiner Gesezgeber. Unser Wille allein soll diese grosse und wichtige Frage entscheiden, und ich kenne durchaus keinen andern Willen des Volks.

Dieser Wille der Gesezgeber soll aber diese Frage nach den Forderungen der aufgeklärten Vernunft, und nicht nach Vorurtheilen, er soll sie nach Grundsätzen des Rechts, und nicht nach bloßen Anmaßungen entscheiden. Ja, Bürger Repräsentanten, wir sind hier, um dem Volke das Beispiel der Duldung, der Menschenliebe und der Achtung für Freiheit und Recht zu geben. Wir sollen dieses Beispiel nicht erst von dem Volke erwarten.

Man sagt aber auch, wir sollen zuerst das Glük unsers Volkes machen, ehe wir uns mit der Verbesserung des Zustandes dieser Fremdlinge beschäftigen.

Ich antworte darauf: daß unser Volk nicht glüklich seyn wird, so lange wir es nicht lehren, die Grundsätze der Menschenrechte und der Duldung auszuüben, und ich behaupte, daß die Besteifung desselben in seinen Vorurtheilen, ein Zurükschreiten bewürken muß, wodurch es, statt sich dem Ziele seiner Veredlung zu nähern, immer weiter von demselben entfernt wird.

Zudem legt uns ja die Constitution die Pflicht auf, die Fremden unter den im 20 § angeführten Bedingungen zu Bürgern aufzunehmen. Es fragt sich also nicht mehr, was wir in Rükficht der Juden nicht thun wollen? Wir haben die Constitution beschworen, unser Eid, unser Gewissen mahnen uns also laut auf, die uns dort vorgeschriebene Pflicht gegen diese Menschenklasse zu erfüllen.

Ein dritter Einwurf bezieht sich auf die Religion der Juden. Denn die Einwürfe, daß sie eine eigene Corporation ausmachen, daß sie nicht mit uns essen und trinken, daß sie ihre Eide nicht halten u. s. w. beziehen sich ganz auf die Religion, und sind nur verkappte Vorwände, mit denen man die menschenfreundliche Vorschrift der Constitution über allgemeine Duldung zu umgehen versucht.

In Betreff des erstern dieser Einwürfe bemerke ich, daß die Constitution bloß von solchen Corporationen spricht, die eine Unterwerfung unter ein fremdes Oberhaupt, oder unter eine fremde Obergewalt nach sich ziehen. Eine solche Unterwerfung kennt der Jude durchaus nicht. Er steht mit seinen aussern Glaubensbrüdern in keiner solchen Verbindung, und gegen niemand in irgend einer solchen Abhängigkeit. Dies wird jeder eingestehen, der den Geist des Judenthums nur ein wenig kennt. Der Jude ist also kein Mitglied einer Corporation, die ihn von dem helvetischen Bürgerrecht ausschließt.

Daß der Jude zu einer gewissen Zeit im Jahr von seinen Eiden entbunden werde, ist nicht wahr. Er erhält, nach den Grundsätzen seiner Religion, bloß Vergebung für seine Sünden. Aber diese Religionslehre ist für den Staat von keinem Nachtheil; denn das Gesez wird den Juden, der seinen Eid bricht oder falsch schwört, bestrafen; und, wenn ihr mir zugebt, daß der Jude ein Mensch sey, so müßt ihr mir eingestehen, daß er eben so gut, als der Christ, Gefühl für Recht und Moralität habe, das ihm recht zu thun anbefiehlt, und ihn also lehrt, keinen falschen Eid zu schwören.

Zudem frage ich euch, ihr meine katholische Brüder, ob ihr in eurer Religion nicht eine Absolution habet? und ob euch diese zu gefährlichen Bürgern mache? Ich wenigstens bin von dem Gegentheil lebhaft überzeugt; ich kenne grosse Tugenden unter euch; ich weiß, daß ihr eben so redlich und eben so warm an Recht und Pflicht hänget, als alle andre Menschen.

Was endlich den Umstand betrift, daß der Jude nicht mit uns ißt und trinkt, so sehe ich darin wahrlich keinen Grund, ihn deswegen aus dem Schoose unsers politischen Vereins auszustossen. Das Essen des Schweinfleisches ist keine Bedingung, an welche die Natur den Genuß der Menschenrechte, oder die

Constitution die Erhaltung des helvetischen Bürgerrechts knüpft. Der Genuß und Nichtgenuß dieser oder jener Speise macht zuverlässig weder den guten noch den schlechten Bürger aus, sondern die Erfüllung oder Nichterfüllung jener Pflichten einzig, die uns die Natur, oder die gesellschaftliche Vereinigung gegen einander auflegen. Ich halte z. B. keine Fasten; ein anderer hält sie, und ißt also nicht die nämlichen Speisen, die ich esse. Dessen ungeacht ist er mein Bruder, mein Freund, den ich liebe, und gegen den ich alle gesellschaftlichen Pflichten mit der nämlichen Treue und Biederkeit erfüllen möchte, mit der er sie so gerne gegen mich erfüllt.

Endlich hat man auch die Unverbesserlichkeit der Juden als einen Grund anführen dürfen, warum man sie für unfähig zu dem helvetischen Bürgerrecht betrachte. Allein dieser Einwurf ist der unbehülflichste von allen, die je gemacht worden sind.

Insofern er die Juden als Menschen betrift, ist er eine Lästerung gegen die Menschheit. Denn es giebt keine unverbesserliche Menschen. Alle ohne Ausnahme sind einer sittlichen Ausbildung und Vervollkommnung fähig; und wenn es unter ihnen viele Individuen giebt, bei denen der Keim des Guten unentwickelt geblieben ist, so ist dieses die Schuld theils ihrer vernachlässigten Erziehung, theils des politischen Druckes, unter welchem derselbe zertreten wird.

Insofern aber dieser Einwurf die Juden als solche angeht, so läugne ich ihn geradezu. Denn überall, wo die Juden als Menschen behandelt werden, sind sie Menschen, und bloß da, wo man mit ihnen wie mit Thieren umgegangen ist, zeichnen sie sich durch alle diejenigen niedrigen Laster aus, die nicht ihrer Klasse, wohl aber dem Sklavenstande überhaupt, eigen sind. Die Berlinische Judenschaft hat der Menschheit und den Wissenschaften die vortreflichsten Männer geschenkt, von denen ich bloß einen Mendelssohn, einen Herz, einen Bloch nennen will. Die portugiesischen Juden in Batavien zeichnen sich durch Talente und Geistesbildung auf eine sehr vorzügliche Weise aus, und sowohl diese Republik als Cisalpinien zählen unter ihren Gesezgebern Juden, die durch ihre Denkungsart und ihre Kenntnisse, ihrem Vaterlande und ihrem Volke Ehre machen.

Fern sey also von uns der Gedanke, daß wir diese Menschenklasse ihrer durch die Natur ihr verliehenen Rechte und ihrer politischen Existenz verlustig erklären. Der 20 § der Constitution sezt Bedingungen fest, welche die Bösen unter ihnen an und für sich von der Erwerbung des helvetischen Bürgerrechts ausschliessen. Die guten und redlichen Israeliten, die sie einzig als Bürger anerkennt, werden sich durch ihre Tugenden unsre Liebe verdienen. Ich schliesse zur Tagesordnung, motivirt auf die Constitution und auf das Fremdengesetz.

Cartier fodert für den auf der Gallerie sich befindenden Patriot Zeltner, Regierungsstatthalter von Solothurn, die Ehre der Sitzung. Der Antrag wird einmüthig angenommen, und unter Beifallklatsch ausgeführt.

Billeter würde es sich auch ohne die Constitution zur Pflicht machen, für diese so lange unterdrükte Menschenklasse das Wort zu nehmen, und das Seinige beizutragen, sie aus der Sklaverey, und damit die Ehre unsers Zeitalters zu retten. Alles schreit gegen die Juden, als ob es keinen ehrlichen Menschen unter ihnen gäbe, und als ob sie alle höchstens in die Classe der Orangoutans gezählt werden könnten: auch ich kann wie Suter Thatsachen für die Juden anführen! Einer meiner besten Freunde ist ein Jude, ein gelehrter Jude — und wer von den Geistesfähigkeiten eines Juden überzeugt seyn will, der schaffe sich die Zeitung: der Zuschauer vom Donnersberg, die mein Freund Jud herausgiebt, an, und er wird finden, daß ein Jud auch Mensch und ein guter republikanischer Bürger seyn kann! Ja die Juden sind Menschen, und ich sage euch, daß ein Christ ums Geld mich dem Schwert des Henkers verkaufen wollte, da mich hingegen ein mir unbekannter Jude einst vom Tode errettete, und als ich ihn für seine Mühe bezahlen wollte, sagte er ich habe einen rechtschaffnen Menschen gerettet, und dieses genügt mir. Freundschaft gebihrt Freundschaft, Bruderliebe zeugt Bruderliebe! Laßt uns die Juden als unsre Brüder behandlen, und sie werden durch alle Umstände und durch ihre unläugbare Menschennatur genöthigt seyn, uns eben so zu behandlen! Das Volk hat mich nicht hiehergeschikt, die Menschenrechte zu untergraben, sondern sie für alle Menschen zu behaupten, unser Volk denkt zu rechtschaffen, um etwas anderes zu wünschen. — Wann es aber auch nicht so wäre, so sollen wir nach Ueberzeugung handlen: ich stimme zum Rapport.

Koch ist Kuhns Meinung, daß eigentlich in unsrer Berathung ein Fehler sich eingeschlichen habe, indem es hier nicht darum zu thun ist, die Juden jezt zu helvetischen Bürgern aufzunehmen, oder nicht aufzunehmen, sondern nur die Juden auf denjenigen Standpunkt zu stellen, auf dem alle andern Menschen in Rücksicht auf Helvetien stehen. Suter hat uns durch die Geschichte hinlänglich bewiesen, was die Juden überhaupt sind, und sonst auch noch ist hinlänglich bewiesen worden, wie wir sie anzusehen haben. In Rücksicht auf den Gang, den uns die Constitution hierüber vorschreibt, hat uns Kuhn die Sache deutlich und bündig bewiesen, daß die Juden weder Bürger noch ewige Einwohner waren, und daß wir sie also dem 20 §. der Constitution, und unsrem Fremden-Gesetze gemäß behandeln sollen. Diesem zufolge also ist es nicht um Würdigung der ganzen Klasse der Juden zu thun, sondern wann es um Annahme jedes einzelnen Juden zu

thun ist, soll auch jeder einzeln gewürdigt werden, und es wäre also höchst ungerecht, gute Juden anderer schlechten Juden wegen ausschließen wollen. Er will also in allen diesen Rücksichten die Juden wie alle übrige Fremden, die in Helvetien angesessen sind, behandlen, und also denjenigen unter ihnen, welche den Erfodernißen ein Genügen leisten, die die Constitution von einem Fremden fodert, um helvetischer Bürger zu werden, unter den gleichen Formen das Bürgerrecht geben, welche für alle Fremden insgemein vorgeschrieben sind.

Schlumpf findet die Sache sey nun erschöpft, und will also nichts mehr beifügen. Bourgeois fodert auf die Constitution begründt, Tagesordnung, weil er die Juden als seine Brüder ansieht.

Egg v. Ryken stimmt Koch und Schlumpf bei.

Pauli findet, wir sehen die Splitter in anderer Leuthe Augen, aber nicht die Balken in unsren eignen: er liebt die Juden, haßt aber ihre Werke, und da er findet, daß wir genug Leute haben, welche nicht arbeiten, und die Regierung verlachen, so will er die Juden unter das Fremden-Gesez bringen. Fierz stimmt Koch bei. Custor erklärt, daß er Anderwerth beifalle.

Nach langem Berathen über Abstimmung, wird folgender Schluß gefeßt:

## Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 15 Dec., die Einwohner der Gemeinden Endingen und Langnau, jüdischer Religion, betreffend;

In Erwägung, daß diese Bittschrift genaue Untersuchung verdient;

In Erwägung, daß unterdessen Menschlichkeit und Billigkeit dringlich erfodere, diese Klasse von Einwohnern von dem alten Druk zu befreien;

In Erwägung, daß dieselbe nicht das ewige Hintersäßenrecht in der Schweiz genossen, und also der nach dem 20. §. der Constitution für die Aufnahme in das aktive Staatsbürgerrecht erfoderliche zwanzigjährige Aufenthalt für die Juden von Endingen und Langnau erst von der Epoche an gezahlt werden kann, in welcher dieselben die lezte Bewilligung in der Schweiz zu wohnen erhielten,

hat der grosse Rath beschlossen:

1) Alle besondern Zölle, Auflagen und Lasten, welche bisher auf den israelitischen Einwohnern der Gemeinden Endingen und Langnau gelegen, sollen von dem Tage dieses Dekrets an, gänzlich aufgehoben seyn.

2) Die Bittschrift derselben soll vertaget seyn.

3) Es sollen denselben alle Rechte und Verbindlichkeiten, die nach dem Gesez vom 28. Oct. 1798. den fremden Einwohnern zukommen, zustehen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

## Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesezgebende Korps.

Bürger Gesezgeber!

In dem Kanton Leman und vielleicht noch in andern mehr, bestehen ewige Hinleihungen, (französisch genannt: Abergemens) wodurch Gebäude und andere materielle Gegenstände samt dem Twingrecht unter einem einfachen Zins übergeben wurden, ungeacht in der Hinleihung zwei bestimmt verschiedene Gegenstände, das Zwangrecht und der Grund und Boden begriffen sind. So zum Beispiel benuzt die Gemeine Corcelles ein Zwingofen samt Zugehörden, das ihr nur zufolge einer freiwillig geschehenen ewigen Hinleihung oder Abergement zustehet, und Kraft deren jeder mit Feuer und Licht Angesessene, er seye Gemeindebürger oder nicht, dem vormaligen (Herrschaftsherrn) Herrn des Orts einen geringen Zins in Waizen zu entrichten hatte. Da das Gesez die wegen der Twingrechte schuldigen Zinsen ohne Entschädniß abgeschafft hat, so behauptet die Gemeinde, sie seye nicht schuldig den ihrigen loszukaufen, indem derselbe von der gleichen Art seye. Der vormalige Herr des Orts aber behauptet im Gegentheil, die Schuldigkeit dieses Zinses hafte auf dem Grund und Boden, und er begehrt den Loskaufspreis von der Gemeinde, oder im Weigerungsfalle die Ueberlassung des Grundes selbsten. Mehrere vollkommen ähnliche Fälle erheischen auch eine Erörterung.

Es scheint Bürger Gesezgeber, als ob die Gerechtigkeit dahin führe, die Schuldigkeit dieses Zinses als auf dem einten und andern dieser Gegenstände haftend anzusehen, und daß es nur noch darum zu thun sey, die Schuld für den Grund und Boden, und diejenige für das Twingrecht zu bestimmen, diese als Kraft euerer Dekrete ohne Entschädniß abgeschaft, jene aber zufolg eben derselben Dekreten, als der Loskaufung unterworfen, oder durch Wiederabtretung des Grundes selbst zu ersetzen.

Dieser Entscheid aber kann nicht anders als durch ein Gesez gegeben werden, und das Direktorium ersucht euch, eines zu geben, das überhaupt über alle Fälle dieser Art spreche.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Glayre.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.